



Gebührenordnung

Stand SJ 24/25, beschlossen am 16.01.2024

Der Verein Lern- und Entwicklungsraum Natur e.V. erhebt für die Erziehung und Unterrichtung eines Kindes in der von ihm unterhaltenen Schule „Lebendige Naturschule – LeNa“ ein Schulgeld.

1. Höhe des Schulgeldes

Das monatliche Schulgeld beträgt pro Kind 250€ (entspricht € 3000 pro Schuljahr).

2. Familienermäßigung

Besuchen mehrere Kinder aus einem Haushalt zeitgleich die LeNa, beträgt die monatliche Schulgebühr für das erste Kind 250€, für das zweite Kind 200€ und für das dritte Kind 140€ und für jedes weitere Kind 70€.

3. Ermäßigung des Schulgeldes (Grundbetrag)

Der Verein gewährt auf Antrag des/der Zahlungspflichtigen die Ermäßigung des Schulgeldes auf 5% des Haushaltsnettoeinkommens. (siehe Punkt 5)

4. Befreiung

Eine vollständige Befreiung von der Pflicht zur Zahlung des Schulgeldes, auch vom Grundbetrag, kann in Einzelfällen auf Antrag gewährt werden, wenn die Vereinskasse es ermöglicht. (siehe Punkt 5)

5. Antrag

Der Antrag auf Gewährung einer Ermäßigung des Schulgeldes auf den Grundbetrag oder einer Befreiung von der Pflicht zur Schulgeldzahlung ist bei der Schulleitung zu stellen. Diese entscheidet gemeinsam mit dem Vereinsvorstand.

Die grundsätzliche Voraussetzung für eine Gewährung ist ein Nachweis über den Anspruch auf kommunale Unterstützung der Familie oder der Nachweis eines Einkommens in entsprechender Höhe, vorzulegen bei der Schulleitung.

Ein Anspruch auf Befreiung von der Pflicht zur Schulgeldzahlung besteht nicht.

Eine Ermäßigung oder Befreiung wird frühestens wirksam ab dem Ersten des der Antragstellung folgenden Monats und endet automatisch spätestens mit Beendigung des Schuljahres. Dies gilt auch für eventuelle Folgeanträge.

6. Materialgeld

Zusätzlich zum monatlichen Schulgeld wird ein monatlich zu zahlendes Materialgeld in Höhe von 20€ erhoben. Dieses deckt die Kosten für Hefte, Ordner, Verbrauchsmaterial, Bastelmaterialien, etc.

7. Schulgeldvorauszahlung

Eine Schulgeldvorauszahlung über 2000€ ist in Absprache mit dem Schulträger auf dessen Konto (Empfänger Lern- und Entwicklungsraum Natur e.V., DE37 6105 0000 0049 1418 58, Betreff: Name des Kindes & Schulgeldvorauszahlung.) mit Vertragsabschluss zu überweisen.

Der Betrag von 2000€ wird durch 48 Monate (4 Jahre Grundschulzeit) geteilt, dies ergibt 41,67€.

Das verbleibende monatliche Schulgeld berechnet sich in den ersten vier Jahren des Schulbesuchs aus der Differenz des zu zahlenden Schulgeldes und den 41,67€:

Restschulgeld für das 1. Kind: 208,33€, für das 2. Kind 158,33€, für das 3. Kind 98,33€ und für jedes weitere Kind 28,33€.

Verlässt ein Kind vor Ablauf der 4 Jahre die LeNa, wird die Zeit bis zum Ende der Zahlungsverpflichtung (immer zum Ende des Schuljahres) gegen die bereits im Voraus gezahlten Monaten gerechnet, ein etwaiger Überschuss wird rückerstattet.

Familie, denen die direkte Schulgeldvorauszahlung nicht möglich ist, zahlen das Schulgeld inkl. eines Zinsanteils in Höhe von 5 € pro Monat für die Beschaffung des Kapitals.

8. Zahlungsweise

Das Schulgeld wird im SEPA-Lastschriftverfahren erhoben. Der Betrag wird jeweils zum 01. des Monats fällig und von dem angegebenen Konto per Einzugsermächtigung eingezogen. Dies gilt auch bei Krankheit oder Beurlaubung des Kindes und in den Ferien.

9. Zahlungsverzug

Ist das Konto der Erziehungsberechtigten nicht ausreichend gedeckt, kommen diese für die entstandenen Kosten auf. Der Verein erhebt für jede Zahlungserinnerung/ Mahnung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5 Euro zuzüglich evtl. angefallener Bankgebühren, die im Einzugsverfahren entstehen. Falls eine Familie in finanzielle Schwierigkeiten gerät, sucht diese aktiv und zeitnah das Gespräch mit der Schulleitung, um eine gemeinsame Lösung zu finden. Wenn hinsichtlich des Schulgeldes ein Zahlungsrückstand von mehr als zwei Monaten besteht, greift das Sonderkündigungsrecht aus besonderem Grund (siehe §9 Schulvertrag).

10. Dauer der Zahlungspflicht

Das Schuljahr und somit die Zahlungspflicht beginnt am 01.08. jeden Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.

11. Inkrafttreten

Die vorliegende Fassung der Gebührenordnung tritt am 1. Februar 2024 in Kraft.

Beschluss des Lern- und Entwicklungsraum Natur e.V. vom 16.01.2024.